

Univ. Doz. Dr. Josef RICHTER
Windschutzstraße 14
1140 Wien

An den
Österreich Konvent
z. Hdn. Herrn Präsidenten
Dr. Franz Fiedler
Parlament
1017 Wien

Österreich-Konvent
Eingel. 23. Juni 2004
Zl. <i>99000 O 113/43-KONVENT/2004</i>
Bl.

Wien, am 21. Juni 2004

Verankerung der Grundsätze der amtlichen Statistik in der österreichischen Bundesverfassung

Die amtliche Statistik hat zum Ziel, den Bundesorganen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit gesicherte Daten zur Verfügung zu stellen.

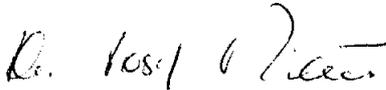
Die Methoden und Verfahren der Statistik haben stets einer kritischen Begutachtung standzuhalten. Dazu ist es eine unbedingte Voraussetzung, dass die Grundsätze für statistische Erhebungen zweifelsfrei festgelegt werden. Der gleiche und freie Zugang zu Ergebnissen, die Dokumentation von Methoden und Verfahren gehören zu den unverzichtbaren Erfordernissen der Statistik in einem demokratischen Staat.

Im europäischen Kontext hat die Statistik durch den Artikel 285 des EG-Vertrages bereits jetzt Verfassungsrang. Für die entstehende europäische Verfassung wurde dem Europäischen Konvent vom Ausschuss für das Statistische Programm ein erweiterter Vorschlag übermittelt, der die Anliegen der Statistik präziser formulieren soll.

Um einerseits der Bedeutung der amtlichen Statistik gerecht zu werden, andererseits die Grundprinzipien ihrer Gestaltung und Durchführung im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden festzulegen, schlage ich vor, den folgenden Artikel in die österreichische Verfassung aufzunehmen:

„Die Erstellung und Verbreitung amtlichen Statistik erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kosteneffizienz, Respondentenschonung und der statistischen Geheimhaltung. Der gleiche, freie und gleichzeitige Zugang aller zu den statistischen Informationen ist zu gewährleisten.“

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Josef Richter